



# Das Wichtige tun.

## Arbeitskreis / Fachausschuss Technik

# Fachempfehlung ZUR Beschaffung von Hubrettungsfahrzeugen

Gemeinsames Positionspapier des Verbandes der Feuerwehren  
in NRW (VdF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der  
Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW)

Düsseldorf, den 19.11.2012

## Vorwort

Hubrettungsfahrzeuge im Einsatz der Feuerwehr dienen in erste Linie der Menschenrettung aus Obergeschossen eines mehrgeschossigen Gebäudes bei nicht mehr nutzbaren Rettungswegen. Dazu müssen Hubrettungsfahrzeuge grundsätzlich bezüglich Nennrettungshöhe und Nennausladung entsprechend der örtlichen Bebauung unter Beachtung des Baurechtes ausgewählt sein.

Als Grundbedingung müssen die normativen Anforderungen der aktuellsten Fassung der jeweiligen DIN EN vollumfänglich erfüllt. Das gilt grundsätzlich auch für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr, die als Sonderfahrzeug zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung neben anderen Hubrettungsfahrzeugen zur Menschenrettung vorgehalten werden.

## Empfehlung

Soll eine Hubarbeitsbühne nach DIN EN 1777 in gültiger Fassung oder einer Drehleiter nach DIN EN 14043 / 14044 in gültiger Fassung zur Sicherung des 2. Rettungsweges als Rettungsgerät der Feuerwehr Verwendung finden, so werden in Bezug auf Technik, Taktik und Sicherheit nachfolgende Anforderungen aus feuerwehrfachlicher Sicht, insbesondere zur Vermeidung von Gefährdungen für die Einsatzkräfte und zugunsten der Leistungsfähigkeit bei der Menschenrettung, unabhängig davon empfohlen, ob es sich um eine Drehleiter oder eine Hubarbeitsbühne handelt:

1. Das Fahrzeug ist aus baurechtlichen Gründen bezüglich der Abmessungen, Fahrzeuggesamtmasse, Achslasten, Abstützung und dem Hubrettungssatz so zu konstruieren, dass Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken sowie die Flächen für die Feuerwehr uneingeschränkt nutzbar sind. Danach darf die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges maximal 16.000 kg betragen, die Gesamthöhe des Fahrzeuges darf 3.300 mm nicht überschreiten. Der Abstützdruck darf maximal 80 N/cm<sup>2</sup> betragen.
2. Bei einer Abstützbreite von kleiner oder gleich 4,50 m und einer Korbbelastung von zwei Personen (180 kg) sind aus baurechtlichen und taktischen Gründen mindestens die gemäß DIN EN 14043, Tabelle C.1, für die entsprechenden Klasse vorgegebenen Nennreichweiten in allen Richtungen einzuhalten. Die Ermittlung von Rettungshöhe und horizontaler Ausladung erfolgt gemäß DIN EN 14043, wobei unter „Außenkante der Stütze“ die Außenkante des Bodentellers der dem Gebäude zugewandten Seite zu verstehen ist.
3. Die Rüstzeit von Hubrettungsfahrzeugen beträgt aus taktischen Gründen gemäß DIN EN 14043 maximal 140 s.

4. Hubarbeitsbühnen sind aus baurechtlichen, taktischen und sicherheitsrelevanten Gründen mit einer Rettungsleiter nach DIN EN 1777 ausgerüstet.
5. Hubrettungsfahrzeuge sind aus sicherheitsrelevanten Gründen analog nach DIN EN 14043 mit einem Hauptsteuerstand ausgerüstet. Zur Bedienung der Abstützung sind zwei Bedienstände erforderlich, die ein Einsehen des Abstützbereichs beim seitenweise abstützen der Hubarbeitsbühne ermöglichen. Die Nutzung von Fernbedienungen ist nicht zulässig.
6. Hubrettungsfahrzeuge mit abknickbaren Teilen der Hubrettungseinrichtung sind aus sicherheitsrelevanten Gründen mit ein automatisches Rückführsystem ausgestattet, das es ermöglicht, im Gefahrenfalle die Hubeinrichtung auf dem Weg wieder zurück zu bewegen, auf der ein Zielpunkt vorher angefahren wurde.
7. Hubrettungsfahrzeuge sind aus sicherheitsrelevanten Gründen mit abknickbaren Teilen der Hubrettungseinrichtung mit einer Kamera zu versehen, die den kompletten Arbeitskorb in Blickrichtung nach vor dem Arbeitskorb in allen Arbeitsstellungen zur Überwachung der Korbbesetzung erfasst und auch unter schlechten Lichtverhältnissen eine ausreichende optische Kontrolle vom Hauptsteuerstand aus ermöglicht.
8. Hubrettungsfahrzeuge verfügen aus sicherheitsrelevanten Gründen grundsätzlich für jede der folgenden Bewegungen über mehr als einen eigenen Antrieb: -Aufrichten, Senken; -Ausfahren, Einfahren; -Nivellierung der Sprossen der Rettungsleiter, sofern diese Bewegung gleichzeitig mit der Bewegung des Hubrettungsauslegers erfolgt; -Horizontalausrichtung. Mit Ausnahme der Bewegung Aufrichten, Senken des Hauptarms kann auch jeweils ein einzelnes Antriebssystem verwendet werden. Hierbei muss der Sicherheitsfaktor gegen Bruch entsprechend DIN EN 14043 / 14044 mindestens 4 betragen. Eine Beschränkung des Notbetriebes auf ablassende Bewegungen ist nicht ausreichend.
9. Die feuerwehrtechnische Beladung von Hubrettungsfahrzeugen erfolgt aus taktischen Gründen gemäß mindestens nach Tabelle NA.1 der DIN EN 14043 für die jeweilige Klasse.
10. Das Fahrerhaus sollte aus taktischen Gründen zur Aufnahme einer Truppbesetzung (1/2/3) geeignet sein.